

## 2.3. Territorium und Gebietshoheit der DDR

### 2.3.1. Die Gebietshoheit

#### 2.3.1.1. Das Verhältnis von Staatsgewalt und Gebietshoheit im Sozialismus

Die politische Macht der Werktätigen in der DDR wird in stabilen und gesicherten Grenzen und auf einem Territorium verwirklicht, das immer stärker durch die neue sozialistische Gesellschaft geprägt ist.

*Die Gebietshoheit der DDR schließt die neue Qualität ein, die das Leben der sozialistischen Gesellschaft prägt.* Sie ist nicht nur quantitativ, in geographischen Abmessungen, auszudrücken. Der Begriff der territorialen Integrität umschließt vielmehr die sozialistische Gesellschaft selbst, den schöpferischen Prozeß des sozialistischen Aufbaus und des friedlichen Lebens seiner Bürger. Damit wird im Vergleich zum bürgerlich-imperialistischen Staat ein grundlegend neues Verhältnis von Staat und Territorium im Sozialismus deutlich, das dem Verhältnis von Staat und Bürger entspricht. *Es geht hier um die Herrschaft des Volkes auf seinem Territorium, die die Hoheitsgemalt über das Territorium und die Schätze der Natur voraussetzt und bedingt.*

Nach der „klassischen“ Staatslehre des deutschen Imperialismus waren Staatsgewalt und Gebietshoheit identisch: nämlich als Herrschaft über das Volk in den jeweiligen Grenzen des Reiches.<sup>109</sup> Theoretiker der staatsmonopolistischen Herrschaft haben den expansionistischen Interessen des Monopolkapitals flexibleren Ausdruck gegeben. So konstruieren sie z. B. „staatsübergreifende“ Funktionen: „Die alte Landnahme“ werde „durch die neue Funktionsnahme ersetzt“.<sup>110</sup> Der Prozeß der monopolistischen Expansion in Gestalt und auf der Grundlage internationaler staatsmonopolistischer Integration wird hier in pseudohistorischer Weise in den Rang eines Geschichtsprozesses erhoben, der staatliche Souveränität und territoriale Integrität als Anachronismen hinter sich lasse.

Das objektive Entwicklungsgesetz unserer Epoche wirkt dem imperialistischen Expansionismus entgegen und läßt neue Formen internationaler Zusammenarbeit und Auseinandersetzung entstehen, die auf der souveränen Gleichheit der Staaten beruhen. Dieser Grundsatz der UN-Charta (Art. 2 Abs. 1), aus dem das Gewaltverbot und der Grundsatz der territorialen Integrität folgen (Art. 2 Abs. 4), wurde im Prozeß der Entwicklung des demokratischen Völkerrechts auf Grund tiefgreifender antiimperialistischer Kräfteveränderungen konkretisiert. Die am 24.10.1970 von der UNO-Vollversammlung einstimmig angenommene „Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und

<sup>109</sup> Für Laband ist „die Gebietshoheit die Staatsgewalt selbst“ (Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. I, S. 164). Nach G. Jellinek besteht „Herrschaft des Staates über sein Gebiet staatsrechtlich wesentlich in der Beherrschung der auf dem Gebiet befindlichen Personen“ (Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, 1914, S. 394 ff.).

HO H. Bülck, „Raum und Zeit im Europarecht“, Archiv des Völkerrechts, 65/1964, Bd. 12, S. 399 ff.